



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Matthias Weisenhorn
Abteilungsleiter

Stellensituation Volksschule Regelschule Informationen für das Schuljahr 2021/22

10. Mai 2021

Informationen_Stellensituation_2021_22_Zusammenfassung_20210510.docx

Inhalt

1. Aktuelle Situation, Einschätzung und offizielle Feststellung	3
2. Allgemeine Informationen und Massnahmen	4
2.1. Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad	4
2.2. Quereinstieg-Studiengänge (Quest)	4
2.3. Stufenfremde und fachfremde Lehrpersonen	5
2.4. Einsatz von Absolventinnen und Absolventen, die ihr Lehrdiplom noch nicht erlangt haben	5
2.5. Einsatz von Studierenden während des Studiums	6
2.6. Wiedereinstieg	6
2.7. Verwaiste Vikariate	7
2.8. Einsatz von Lehrpersonen nach Erreichen der Altersgrenze	7
3. Informationen und Massnahmen zu den einzelnen Schulstufen	7
3.1. Kindergarten	7
3.1.1. Kurs „Vorbereitung auf die Lehrtätigkeit im Kindergarten für Primarlehrpersonen“	8
3.1.2. Stufenerweiterung für Primarlehrpersonen im Kindergarten	8
3.1.3. Weitere Hinweise	8
3.2. Primarschule	9
3.2.1. Textiles und Technisches Gestalten (TTG)	9
3.3. Sekundarschule	10
3.3.1. Facherweiterung	10
3.3.2. Konsekutiver Masterstudiengang aufbauend auf Fachbachelor	10
3.4. Schulische Heilpädagogik	10
3.4.1. Hochschulstudium in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik	10
3.4.2. Vorübergehende Reduktion des IF-Mindestangebots	11
4. Weitere Auskünfte	11



1. Aktuelle Situation, Einschätzung und offizielle Feststellung

Nach Einschätzung des Volksschulamtes hat sich die Situation bei der Stellenbesetzung auf Beginn des Schuljahres 2021/22 gegenüber dem Vorjahr leicht verschärft.

Die schrittweise Verschiebung des Schuleintrittsalters wurde im Kindergarten auf Beginn des letzten Schuljahres abgeschlossen. Entgegen der Erwartungen sind die Schülerzahlen auf dieser Schulstufe auf Beginn des Schuljahres 2021/22 aber nicht gesunken. Diese Tendenz wird anhalten und entsprechend sind weiterhin grössere Anstrengungen für eine erfolgreiche Stellenbesetzung auf dieser Schulstufe notwendig.

An der Primarschule ist der Schülerzuwachs derzeit deutlich spürbar. Auf dieser Schulstufe muss demnach auf Beginn des Schuljahres 2021/22 mit einer grösseren Anspannung bezüglich Stellenbesetzung gerechnet werden.

An der Sekundarschule liegt die Zahl der offenen Stellen im ähnlichen Rahmen wie im Vorjahr.

Das Volksschulamt stellt im Hinblick auf das Schuljahr 2021/22 folgende Situation fest:

– Kindergarten	Angespannte Situation
– Primarschule	Angespannte Situation
– Sekundarschule	Kein Lehrermangel
– Schulische Heilpädagogik	Lehrermangel

Personen ohne Lehrdiplom können aufgrund dieser Ausgangslage grundsätzlich nicht an Regelklassen angestellt werden (Zu Ausnahmen vgl. auch [Ziffer 2.4.](#) und [Ziffer 2.5.](#)).

An offenen Stellen im Bereich der Schulischen Heilpädagogik, die nicht durch ausgebildete Schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen besetzt werden können, sollen Lehrpersonen mit einem Regelklassenlehrdiplom eingesetzt werden ([vgl. Ziffer 3.4.](#)).

Die mittel- und längerfristigen Prognosen weisen wegen den deutlich steigenden Schülerzahlen auf einen künftigen Engpass auch an der Sekundarschule hin.

Die Herausforderungen aufgrund des grossen Mehrbedarfs an zusätzlichen Lehrpersonen können mittel- und längerfristig nur durch die Bemühungen und Bestrebungen aller Beteiligten bewältigt werden. Dabei ist auch die Solidarität unter den Gemeinden und Schulen wichtig.



2. Allgemeine Informationen und Massnahmen

2.1. Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der kantonal angestellten Lehrpersonen und Schulleitenden einer Gemeinde liegt derzeit bei rund 69.0 % - und damit leicht höher als im vorangehenden Schuljahr (68.6 %). Der niedrigste durchschnittliche Wert einer Gemeinde beträgt 43.3 %, der höchste 84.2 %. Wird der durchschnittliche Beschäftigungsgrad um 1 % erhöht, kann der Mehrbedarf an zusätzlichen Lehrpersonen um rund 250 gesenkt werden.

Das Volksschulamt empfiehlt deshalb, diese Massnahme zusammen mit den Lehrpersonen anzugehen und mittel- und längerfristig zu planen und umzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass der Beschäftigungsgrad nicht einseitig durch die Schulpflege erhöht werden kann.

2.2. Quereinstieg-Studiengänge (Quest)

Die Quereinstieg-Studiengänge bildeten in den letzten Jahren eine wesentliche Stütze zur Deckung des Mehrbedarfs an Lehrpersonen und werden dies auch künftig tun. Dank dieser Ausbildung konnten und können Engpässe verhindert bzw. überwunden werden. Damit der Quest-Studiengang weiterhin attraktiv bleibt, ist es wichtig, dass diese Studierenden für den berufsintegrierten Studienteil im Schulfeld willkommen sind. Das Volksschulamt bittet alle Schulleitenden und Schulpflegen, soweit als möglich Bewerbungen von Quereinsteigenden bei der Neubesetzung ihrer Stellen prioritär zu berücksichtigen. Aufgrund der erwarteten Entwicklung ist dieser Beitrag zur Bekämpfung des Lehrermangels durch die Schulgemeinden sehr wichtig.

Die berufsintegrierte Phase des Masterstudiengangs Quereinstieg Sekundarstufe I dauert zweieinhalb bzw. drei Schuljahre. Die Präsenzveranstaltungen an der PH Zürich beschränken sich auf Mittwochnachmittage und Donnerstage.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass alle Seiten am meisten profitieren können, wenn die Quest-Studierenden an möglichst „normalen“ Stellen, die auch ihrem Fächerprofil entsprechen, eingesetzt werden. Ungeeignet sind IF-Stellen, Stellen an Besonderen Klassen sowie Stellen, die von keiner anderen Lehrperson übernommen werden möchte. Nur bedingt sinnvoll sind Stellen an Mehrjahrgangsklassen. Bei Unklarheiten wird den Schulen empfohlen, die Situation vorgängig mit der zuständigen Studiengangsleitung der Pädagogischen Hochschule Zürich zu klären.

Quereinsteigende werden während ihrer Unterrichtstätigkeit von verschiedenen Fachleuten unterstützt. Die Schulleitung richtet eine Fachbegleitung am Arbeitsort („Fachbegleitung Ausbildung“) ein, die der Quereinsteigerin oder dem Quereinsteiger für Alltagsfragen zur



Verfügung steht. Der Kanton entschädigt kantonal angestellte Lehrpersonen, welche die Fachbegleitung übernehmen, im Umfang von max. 25 Stunden (zu Lasten Kanton/Gemeinde). Das entsprechende Abrechnungsformular erhalten die Quest-Studierenden jeweils in der letzten Woche der Sommerferien direkt vom Volksschulamt zugestellt. Auf Antrag kann die PH Zürich den Umfang erweitern. Zusätzlich begleiten Mentorinnen und Mentoren sowie Fachdidaktikerinnen und -didaktiker der PH Zürich die Studierenden. Auch diese Massnahme kann auf Antrag der Schulleitung zuhanden der PH Zürich intensiviert werden.

Die Schulpflege kann für Schulleitende eine [kommunale Erweiterung des Schulleitungspensums](#) beantragen, wenn diese in ihrer Schuleinheit Quereinsteiger-Studierende während ihres berufsintegrierten Studienteils beschäftigen (Link: www.zh.ch/vs-vze > Stellenbewilligen > Kommunale Erweiterung).

Weitere Informationen zum Quereinsteiger-Studiengang sind auf der Website der PH Zürich zu finden unter: <https://www.phzh.ch/quest>.

2.3. Stufenfremde und fachfremde Lehrpersonen

Der stufenfremde und fachfremde Einsatz von Lehrpersonen ist als Ausnahme zu verstehen. Bei einem Einsatz von mehr als einem Jahr sorgt die Schulleitung dafür, dass die betroffene Lehrperson das entsprechende Stufendiplom (Stufenerweiterung) oder die notwendige Unterrichtsbefähigung (Facherweiterung) erwirbt.

2.4. Einsatz von Absolventinnen und Absolventen, die ihr Lehrdiplom noch nicht erlangt haben

Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule, die ihr Studium abgeschlossen haben, aber aufgrund einer fehlenden Leistung noch nicht über das Lehrdiplom verfügen, können als Lehrperson befristet für ein Schuljahr angestellt werden. Das Volksschulamt erstellt dazu eine provisorische und befristete Zulassung. Der Lohn wird zu 90 % ausgerichtet.

Eine Fortsetzung der Anstellung ist nach Ablauf der befristeten Zulassung nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich. Entsprechend hat die Schule bei einem solchen Einsatz darauf zu achten, dass sich die Lehrperson in erster Linie um das Erlangen des Lehrdiploms kümmert. Dies ist insbesondere bei der Festlegung des Beschäftigungsgrades zu berücksichtigen.

Dieselbe Regelung gilt auch für Studierende, die ihr Studium innert einem halben Jahr nach Anstellungsbeginn abschliessen (betrifft v.a. die Sekundarschule).

2.5. Einsatz von Studierenden während des Studiums

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, Studierende während ihres Studiums und vor Abschluss desselben als Lehrperson an der Volksschule einzusetzen.

Bei folgenden spezifischen Studiengängen, die einen Einsatz als Lehrperson während des Studiums vorsehen, wird für die übliche Dauer des Studiums eine Ausnahme gewährt:

- PH Zürich: Quereinsteiger-Studiengang während der berufsintegrierten Phase
- PH Zürich: Praxisbegleitete Master-Module Sekundarstufe I (prAMA)
- PH Zürich: Masterstudiengang Sekundarstufe I für Personen mit Fachbachelor
- PH Zürich: Masterstudiengang Sekundarstufe I für Primarlehrpersonen
- Zürcher Hochschule der Künste: Masterstudiengang Schulmusik I

Die Anstellung erfolgt jeweils grundsätzlich befristet für ein Schuljahr. Das Volksschulamt erstellt dazu eine provisorische Zulassung. Der Lohn wird in der Regel zu 90 % ausgerichtet.

Bei Unklarheiten wird den Schulen empfohlen, die Situation vor einer allfälligen Zusage mit der zuständigen Sachbearbeitungsperson des Sektors Personal im Volksschulamt zu klären. Bei einem solchen Einsatz hat die Schule zudem darauf zu achten, dass sich die Lehrperson in erster Linie um das Erlangen des Lehrdiploms kümmert.

In allen anderen Fällen ist es nicht möglich – auch nicht mit einem Kleinstpensum oder im Rahmen einer kommunalen Anstellung –, Studierende als Lehrpersonen anzustellen.

2.6. Wiedereinstieg

Das Volksschulamt empfiehlt den Schulen, geeignete Lehrpersonen zu einem Wiedereinstieg in den Lehrberuf zu motivieren.

Lehrpersonen, die einen Wiedereinstieg in den Lehrberuf machen, stehen verschiedene Unterstützungsangebote zur Verfügung. Das Volksschulamt beteiligt sich an den Kosten für eine Standortbestimmung und Weiterbildungen, bzw. übernimmt bei einem erfolgreichen Wiedereinstieg diese Kosten bis zu einem Maximalbetrag.

Lehrpersonen, die mehr als acht Jahre ihren Beruf nicht mehr ausgeübt haben, können die Angebote der Berufseinführung während der Wiedereinstiegsphase im ersten Schuljahr unentgeltlich nutzen.

Informationen zu den Angeboten sind zu finden unter:

www.zh.ch > Bildung > Jobs & Ausbildungen > Aus- und Weiterbildung > Weiterbildungen für Lehrpersonen > Wiedereinstieg

<https://phzh.ch/de/Weiterbildung/volksschule/berufslaufbahn/wiedereinstieg/>

2.7. Verwaiste Vikariate

Das Volksschulamt wird ca. Mitte Juni 2021 auf jene Schulleitungen und Schulverwaltungen zugehen, die auf der VSA-Stellenbörse noch offene Stellen haben. Sie haben ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, offene Stellen vorübergehend durch ein Vikariat besetzen zu lassen.

2.8. Einsatz von Lehrpersonen nach Erreichen der Altersgrenze

Das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen, die im Laufe des Schuljahres ihr 65. Altersjahr vollenden, wird aufgrund der Rechtsgrundlage per Ende Schuljahr automatisch beendet (Beendigungsgrund: ‚Erreichen der Altersgrenze‘).

Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als Lehrperson setzt das Einverständnis der zuständigen Stelle der Gemeinde voraus. Eine Weiterbeschäftigung nach dem Erreichen der Altersgrenze benötigt aber auch das Einverständnis des Volksschulamtes. Dieses wird grundsätzlich bei einer Anstellung in der bisherigen Gemeinde bis längstens zum vollendeten 70. Altersjahr gewährt. Eine Anstellung erfolgt jeweils befristet für ein Schuljahr.

Ein Wechsel als Lehrperson in eine andere Schulgemeinde nach Erreichen der Altersgrenze oder im Einzelfall eine Anstellung über das vollendete 70. Altersjahr hinaus werden nur bei einem Lehrermangel oder bei einer angespannten Arbeitsmarktsituation bewilligt. Im Kindergarten, in der Primarschule und im Bereich der Schulischen Heilpädagogik wird das Volksschulamt demnach im Schuljahr 2021/22 Lehrpersonen nach dem vollendeten 65. Altersjahr die Anstellung in einer anderen Gemeinde bzw. über das vollendete 70. Altersjahr in der Regel gewähren. Die Anstellung erfolgt ebenfalls jeweils befristet für ein Schuljahr.

Der Einsatz als Vikarin oder Vikar ist nach dem Erreichen der Altersgrenze in jeder Gemeinde bis längstens zum vollendeten 70. Altersjahr möglich.

3. Informationen und Massnahmen zu den einzelnen Schulstufen

3.1. Kindergarten

Für eine erfolgreiche Stellenbesetzung von offenen Stellen im Kindergarten wird es auch dieses Jahr grössere Anstrengungen brauchen. Dabei empfiehlt das Volksschulamt, insbesondere auch persönliche Kontakte durch die Schulleitung und die übrigen Lehrpersonen zu nutzen. Auf das Abwerben von amtierenden Kindergartenlehrpersonen aus anderen Schulgemeinden soll verzichtet werden.



Für das Besprechen von möglichen Lösungen bei der Stellenbesetzung steht Ihnen die zuständige Sachbearbeitungsperson des Sektors Personal im Volksschulamt zur Verfügung.

3.1.1. Kurs „Vorbereitung auf die Lehrtätigkeit im Kindergarten für Primarlehrpersonen“

Um stufenfremd tätigen Primarlehrpersonen einen optimalen Start im Kindergarten zu ermöglichen, bietet das Institut Unterstrass in den Sommerferien einen dreitägigen Kurs vom 19. bis 21. Juli 2021 an. Inhalte dieses Kurses werden u.a. sein: Lehrplan und Lehrmittel, Zeitstrukturen und Rhythmisierung, Spiel, Gestaltung von Spiel- und Lernumgebungen, individuelle Jahres-Quartalsplanung, Unterrichtsvorbereitung.

Die Kurskosten werden vom Volksschulamt getragen. Die Kursanmeldung erfolgt über die Website des Instituts Unterstrass:

<https://www.unterstrass.edu/institut/ausbildung/studiengang-stufenerweiterung/>

3.1.2. Stufenerweiterung für Primarlehrpersonen im Kindergarten

Für eine längerfristige Tätigkeit im Kindergarten ist eine Stufenerweiterung unerlässlich. Das Institut Unterstrass bietet für Primarlehrpersonen diese Erweiterung an. Der Aufwand beträgt je nach Fächerprofil 41 - 50 ECTS Punkte, also etwas weniger als ein zweisemestriges Vollzeitstudium. Dies gilt sowohl für „altrechtlich“ ausgebildete Primarlehrpersonen als auch für Primarlehrpersonen mit einem Bachelor-Abschluss. Diese Stufenerweiterung wird berufsintegriert absolviert. Die Berufstätigkeit im Kindergarten muss während dieser Zeit mindestens 20 % und kann aus organisatorischen Gründen max. 60 % betragen.

Für den Start im Sommer 2021 sind noch freie Plätze verfügbar. Auf der Website des Instituts Unterstrass sind die Details zur Stufenerweiterung zu finden unter:

<https://www.unterstrass.edu/institut/ausbildung/studiengang-stufenerweiterung/>

Das Volksschulamt unterstützt kantonal angestellte Primarlehrpersonen bei der Stufenerweiterung und gewährt ihnen während des Schuljahres 2021/22 einen bezahlten Teilurlaub von maximal 2 Wochenlektionen, sofern an diesem Tag unterrichtet wird und der Beschäftigungsgrad im Regelunterricht der Kindergartenklasse mindestens 35 % beträgt. Die Schulverwaltungen wenden sich bitte im konkreten Fall an die zuständige Sachbearbeitungsperson des Sektors Personal im Volksschulamt.

3.1.3. Weitere Hinweise

Minimaler Beschäftigungsgrad: Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass der Beschäftigungsgrad einer Lehrperson in der Regel mindestens 35 % beträgt. Im Rahmen eines Wiedereinstiegs und aufgrund der angespannten Stellensituation im Kindergarten ist eine vorübergehende Unterschreitung dieser Grenze möglich. Die zuständige Stelle der Gemeinde entscheidet in dieser Sache abschliessend.

Entlastung durch Schulassistenten: Das Volksschulamt empfiehlt den Schulgemeinden, den Einsatz von Schulassistenten (Klassenassistenten) zu prüfen. Eine solche Massnahme ist insbesondere dann angezeigt, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler hoch bzw. die Zusammensetzung in der Klasse anspruchsvoll ist.

3.2. Primarschule

Für eine erfolgreiche Stellenbesetzung von offenen Stellen an der Primarschule wird es dieses Jahr grössere Anstrengungen brauchen. Dabei empfiehlt das Volksschulamt, insbesondere auch persönliche Kontakte durch die Schulleitung und die übrigen Lehrpersonen zu nutzen. Auf das Abwerben von amtierenden Primarlehrpersonen aus anderen Schulgemeinden soll verzichtet werden.

Für das Besprechen von möglichen Lösungen bei der Stellenbesetzung steht Ihnen die zuständige Personalsachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeitungsperson des Sektors Personal im Volksschulamt zur Verfügung.

3.2.1. Textiles und Technisches Gestalten (TTG)

Früher wurde Textiles und Technisches Gestalten (TTG) durch eine Fachlehrperson erteilt. Da diese Ausbildung seit 2002 nicht mehr angeboten wird, ist bei einem Austritt die Suche nach einer altrechtlich ausgebildeten Handarbeitslehrperson meist erfolglos.

In der Primarschule ist der Einsatz von Fachlehrpersonen grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Altrechtlich ausgebildete Fachlehrpersonen sind davon nicht betroffen. Diese können bis zu ihrer Alterspensionierung weiterhin eingesetzt werden.

Das Volksschulamt gewährt Fachpersonen aus anderen (Fach-)Hochschulen (z.B. Bachelor der ZHdK in Vermittlung von Kunst und Design) keine Zulassung zum Schuldienst. Eine Anstellung an der Volksschule ist für diese Berufsgruppe damit ausgeschlossen.

Textiles und Technisches Gestalten (TTG) ist heute Teil des Fächerprofils der Ausbildung zur Primarlehrperson. Kann bei einem Weggang einer Handarbeitslehrperson die Stelle nicht mit einer anderen Handarbeitslehrperson besetzt werden, muss die Schulleitung in diesem Fall die Planung des Personaleinsatzes unter den geänderten Voraussetzungen vornehmen und Primarlehrpersonen, die über eine Unterrichtsbefähigung in dem genannten Fach verfügen, in diesem Unterrichtsbereich einsetzen. Bei der Rekrutierung von neuen Lehrpersonen muss ebenfalls eine sinnvolle Ergänzung der Fächerprofile des Lehrteams beachtet werden.



3.3. Sekundarschule

3.3.1. Facherweiterung

In der Sekundarschule zeichnet sich neben der Zunahme der offenen Stellen auch ein punktueller Engpass in einzelnen Fächern (z.B. Französisch) ab. Lehrpersonen können sich die Lehrbefähigung für weitere Fächer in einer sogenannten Facherweiterung erwerben. Der Umfang pro Fach beträgt 30 ECTS-Punkte, bei Fremdsprachen und Integrationsfächern 40 ECTS-Punkte.

Auf der Website der PH Zürich sind die Details dieser Angebote zu finden unter:

<https://phzh.ch/de/Ausbildung/Studiengaenge/Sekundarstufe1/Facherweiterung/>

3.3.2. Konsekutiver Masterstudiengang aufbauend auf Fachbachelor

Seit Herbst 2017 führt die Pädagogische Hochschule den Masterstudiengang Sekundarstufe I für Personen mit Fachbachelor. Diese können ab Beginn des PH-Studiums als Lehrperson an der Volksschule eingesetzt werden ([vgl. Ziffer 2.5.](#)).

3.4. Schulische Heilpädagogik

3.4.1. Hochschulstudium in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik

An der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) wurden wiederum 150 Studierende für den Studienstart Herbst 2021 aufgenommen. Wie in den vorangegangenen Jahren wird es eine Warteliste geben. Zusätzlich wurden die Plätze für Zusatzleistungen zum Masterstudiengang Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Heilpädagogik ausgebaut.

Das Volksschulamt empfiehlt den Schulgemeinden, insbesondere in der Primarschule, geeignete Regelklassenlehrpersonen auf einen möglichen Wechsel in den Bereich IF oder ISR direkt anzusprechen. Die Tätigkeit kann vorerst ohne Hochschulstudium in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik ausgeübt werden (maximal 3 Jahre; je nach Alter auch weniger lang). Im ersten Anstellungsjahr im sonderpädagogischen Bereich absolvieren die betroffenen Lehrpersonen an der Hochschule für Heilpädagogik das Modul P1_02 „Diagnostik, Förderung und Partizipation bei besonderem Bildungsbedarf“. Details zu den [Ausbildungsaufgaben](#) sind auf der Webseite des Volksschulamtes unter www.zh.ch/vs-urlaub > Urlaub > Weiterbildungsurlaub > Besondere Urlaubsregelungen > Ausbildungen aufgeschaltet.

Eine Verlängerung der Frist bis zur Aufnahme des Hochschulstudiums kann nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden.



Weitere Informationen zum Studiengang Schulische Heilpädagogik sind zu finden unter www.hfh.ch.

3.4.2. Vorübergehende Reduktion des IF-Mindestangebots

Der Regierungsrat hat die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM; LS 412.103) auf Beginn des Schuljahres 2020/21 geändert. Demnach kann das Volksschulamt einer Gemeinde für ein Schuljahr die Herabsetzung des Mindestangebotes bewilligen, wenn der Bedarf an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht gedeckt werden kann. Die Gemeinde setzt die dadurch frei werdenden Mittel für den Regelklassenunterricht ein. Das Volksschulamt kann die Bewilligung höchstens zweimal um je ein Schuljahr verlängern. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden (§ 8 Abs. 4 VSM).

Mit dieser befristeten Ausnahmeregelung erhält die Gemeinde Zeit, die Ausgestaltung ihres sonderpädagogischen Angebotes zu überprüfen und bei Bedarf zu verbessern. Damit kann sie ein attraktiveres Stellenprofil für die SHP schaffen und die Nachfolgeplanung angehen. Spätestens nach Ablauf einer dreijährigen Frist soll das Mindestangebot der Integrativen Förderung wieder vollumfänglich erfüllt werden.

Entsprechend empfiehlt das Volksschulamt den Schulpflegen, diese neue Ausnahmeregelung nicht für einen Einzelfall zu nutzen. Die Ausnahmeregelung gilt nämlich für die ganze Gemeinde und ist auf maximal drei Schuljahre beschränkt. Zudem muss die Gemeinde in dieser Phase intensiv die erwähnten Punkte im vorangehenden Abschnitt bearbeiten.

Zu beachten ist weiter, dass die Ausnahmeregelung nur die Integrative Förderung, nicht aber die integrierte Sonderschulung betrifft. In der integrierten Sonderschulung (u.a. ISR) müssen zwingend die Auflagen erfüllt werden.

4. Weitere Auskünfte

Matthias Weisenhorn, Abteilungsleiter Lehrpersonal

Tel. 043 259 22 85

E-Mail: lehrpersonal@vsa.zh.ch